

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TOKAI EUROPE GmbH

1. Vertragsinhalt und Vertragsschluss

1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Käufers sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen von

unseren Bedingungen, auch zusätzliche Regelungen und Bedingungen des Käufers, gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Inhalt des Vertrages ist im Zweifel unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

1.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Bei Vertragsabschlüssen im Wege des elektronischen Datenaustausches gilt das Schriftformerfordernis auch ohne die jeweilige Namensunterschrift der Parteien als gewahrt.

2. Muster, Abbildungen, Prospekte etc.

2.1 Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Leistungsangaben, sind nur annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Garantierte Beschaffenheiten müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Bei Lieferung von Mustern und Proben gelten Beschaffenheiten des Musters und der Probe nicht als zugesichert, es sei denn, dass anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Lieferung

3.1 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist stets vorbehalten.

3.2 Wenn Lieferfristen in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fix bezeichnet sind, kann uns der Käufer nach Ablauf dieser Lieferfristen eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen, die mindestens eine Woche betragen muss. Erst mit Ablauf einer solchen angemessenen Nachfrist geraten wir in Verzug.

3.3 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, beginnt eine Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei der Angabe eines Liefertermins bezieht sich dieser auf die Absendung ab Werk oder Lager.

3.4 Die Lieferfristen verlängern sich, unbeschadet unserer weiteren Rechte, um denjenigen Zeitraum, den sich der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug befindet.

3.5 Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die uns eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, entbinden uns von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag, Hindernisse vorübergehender

Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Ist dem Käufer die Verzögerung nicht zumutbar, kann er insoweit vom Vertrag zurücktreten.

3.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur auf Kosten des Käufers einzulagern und dem Käufer die Ware zu berechnen. Wahlweise haben wir auch das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers freihändig zu verkaufen; dabei wird der Erlös aus einem etwaigen freihändigen Verkauf der Ware auf den vom Käufer zu zahlenden Kaufpreis angerechnet.

3.7 Soweit wir auf zu liefernden Feuerzeugen nach Wunsch des Käufers einen speziellen Aufdruck vornehmen, gelten Über- oder Unterlieferungen bis zu 3% der in der Auftragsbestätigung genannten Menge noch als vertragsgemäße Lieferung.

3.8 Teillieferungen sind zulässig.

4. Zahlung

4.1 Alle Preise verstehen sich zzgl. etwaiger Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

4.2 Zahlungen sind in Euro innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten oder binnen- 14 Tagen abzüglich 2% Skonto jeweils eingehend.

4.3 Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Verzugsfalle berechnen wir Zinsen in Höhe von 8% - Punkten über Basiszinssatz.

4.4 Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber.

4.5 Für die Prüfung, ob Lieferungen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft umsatzsteuerfrei erfolgen können, benötigen wir vom Käufer:

- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- b) den Bestimmungsort sowie
- c) die Überlassung aller zum Nachweis einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung erforderlichen Unterlagen.

Für den Fall, dass wir aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers mit einer Umsatzsteuernachzahlung belastet werden, sind wir berechtigt, diesen Betrag dem Käufer zzgl. Zinsen weiter zu belasten.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk. Die Kosten der Versendung trägt der Käufer. Wenn wir ausnahmsweise die Kosten der Versendung tragen, bestimmen wir den Versandweg, die Versandart sowie den Spediteur oder Frachtführer.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen ab Werk oder Lager auf den Käufer über. Dies gilt auch bei fob- oder cif- Geschäften sowie für den Fall, dass wir die Versendungskosten übernommen haben.

5.2 Wird Ware auf Paletten angeliefert, so bleiben diese unser Eigentum und sind vom Käufer frachtfrei an uns zurückzusenden.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Kaufpreisforderungen sowie sämtlicher sonstiger Forderungen, die uns aus laufender Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen.

6.2 Solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug ist, darf er die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer, soweit dieser nicht Endverbraucher ist, einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware sind unzulässig. Der Käufer hat die Vorbehaltsware in handelsüblicher Weise zu versichern.

6.3 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns sicherheitshalber abgetreten; die Abtretung nehmen wir hiermit an. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheit die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers soweit zur Freigabe der Übersicherung verpflichtet. Der Käufer ist von uns widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen ist der Käufer in diesem Fall verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einsicherung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.4 Im Falle einer Pfändung oder eines sonstigen Zugriffs auf die Vorbehaltsware durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf unsere Rechte hinzuweisen. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch Rücknahme gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Gewährleistung

7.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt sorgfältig auf Mängel und Vollständigkeit zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax bei uns eingegangen ist. Bei Transportschäden ist zusätzlich eine fristgerechte Rüge gegenüber dem Spediteur oder Frachtführer erforderlich.

7.2 Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und zur Prüfung der beanstandeten Ware in unverändertem Zustand zu. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl die gerügten Waren nachbessern oder kostenfrei Ersatz liefern. Sollte unsere Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

7.3 Sofern der Käufer die Ware bearbeitet, sie insbesondere bedruckt, hat er unsere Herstellerhinweise zu beachten. In Zweifelsfällen hat er sich bei uns über die Zulässigkeit der beabsichtigten Bearbeitung zu informieren.

8. Haftung

8.1 Unsere vertragliche und gesetzliche Haftung ist vorbehaltlich des Satzes 2 auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt. Für leicht fahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter, unserer leitenden Angestellten, unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften wir nur, soweit eine Kardinalpflicht verletzt ist.

8.2 Für ein grob fahrlässiges Verhalten ist unsere Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht eine Kardinalpflicht verletzt ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, wenn die Eigenschaftszusicherung den Kunden gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll.

8.3 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter.

9. Warnhinweise

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind wir verpflichtet, den Verbraucher vor Gefahren, die von den Produkten ausgehen, in geeigneter Form zu warnen. Daher sind jeder Umverpackung Warnhinweise beigegeben. Der Käufer, soweit er Händler ist, verpflichtet sich, von diesen Warnhinweisen bestimmungsgemäßen Gebrauch zu machen und uns bei Nichtbeachtung von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

10. Graphische Gestaltung/Urheberrecht

10.1 Soweit die zu liefernden Waren nach unseren Mustern und Entwürfen bedruckt werden, bleiben diese unser geistiges Eigentum und dürfen weder nachgemacht noch vervielfältigt noch dritten Wettbewerbsfirmen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch bezüglich solcher graphischer Gestaltungen unserer Ware, die wir exklusiv für den Käufer herstellen. Druckfilme, Skizzen etc. bleiben immer unser Eigentum.

10.2 Soweit der Käufer von uns eine graphische Gestaltung wünscht, insbesondere soweit wir unsere Waren auf Wunsch des Käufers mit Firmenzeichen, Marken, geschützten Designs o.ä. bedrucken, haben wir das Recht, entsprechende Muster als Kundenreferenz zu verwenden.

11. Allgemeines

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mönchengladbach.

11.2 Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EKG/EAG) finden keine Anwendung; ebenso nicht das UN-Kaufvertragsübereinkommen.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer

Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

11.4 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir im Zusammenhang mit der Lieferung die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erhaltenen personenbezogenen Daten speichern und verarbeiten.

TOKAI EUROPE GmbH

Stand: Mai 2008